



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Art-Invest Hotel-MTC-SHH GmbH & Co. KG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Alter Wall 40 in Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Nord, beantragt. Im Zuge des Neubaus einer eingeschossigen Tiefgarage mit aufgehender Bebauung bündig zum Alten Wall (Büro-, Einzelhandels- und Wohnflächen) ist, zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs der Baugrubensohle während der Herstellung der Gebäudesohle, im Bereich der Baugrube unterhalb einer hydraulisch wirksamen Trennschicht (Klei und Torf) gespannt anstehendes Grundwasser mit Hilfe von voraussichtlich sechzehn Schwerkraftbrunnen um maximal 1,3 m abzusenken. Zudem ist oberhalb der hydraulisch wirksamen Trennschicht im Schutze eines weitestgehend wasserundurchlässigen Baugrubenverbau anstehendes Grundwasser mittels Pumpensämpfen und Bauhilfsdrainagen zutage zu fördern. Nach Fertigstellung der Gebäudesohle werden die Grundwasserentnahmen eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse einstellen können.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtdauer der Wasserhaltungsmaßnahmen von 7,5 Monate eine Grundwassermenge von maximal etwa 275.000 m³ zu fördern sein wird.

Die Grundwasserentnahmen stellen somit ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 (1) UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wurde beachtet, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft